



**Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V.**

SATZUNG

**Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0
Telefax 02 21/98 10 27-25
info@physio-deutschland.de
www.physio-deutschland.de**

Stand: 13./14. Mai 2017

**Satzung
des
Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

1. Der Deutsche Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V. (nachfolgend ZVK genannt) ist der Berufsverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten. Er ist Mitglied der 'World Confederation for Physical Therapie' (WCPT).
2. Zweck des ZVK ist es, die berufspolitischen Belange der Landesverbände des ZVK sowie ihrer Mitglieder (Physiotherapeuten/Krankengymnasten, Schüler und Studierende) auf Bundesebene in Deutschland sowie international zu fördern und zu vertreten. Darüber hinaus ist der ZVK zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeuten/Krankengymnasten verpflichtet.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die umfassende berufsständische Vertretung der Berufsgruppe der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (Physiotherapeuten/Krankengymnasten, Schüler und Studierende) auf nationaler und internationaler Ebene, in Deutschland jedoch nur, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die ausschließlich den jeweiligen Landesverband des ZVK oder dessen Mitglieder betreffen;
 - b) die besondere Förderung der Berufsgruppe der Physiotherapeuten im Beitrittsgebiet, bis der Aufbau Ost als Weg der wirtschaftlichen und sozialen Angleichung der Arbeitsverhältnisse im Gesundheitswesen in Ost und West abgeschlossen ist;

- c) die umfassende Interessenvertretung der Berufsgruppe der Physiotherapeuten/Krankengymnasten, der Schüler und der Studierenden in allen Fragen der Berufsausbildung;
 - d) die Fortentwicklung der Berufsordnung der Physiotherapeuten/Krankengymnasten, auf deren Einhaltung im Berufsleben zu achten ist;
 - e) die Pflege und Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Physiotherapeuten/Krankengymnasten, soweit sie nicht den Landesverbänden obliegt, sowie die Erstellung und Fortentwicklung einer Weiterbildungsordnung der Physiotherapeuten/Krankengymnasten;
 - f) die Verhandlung und der Abschluss von Gebührenverträgen einschließlich der erforderlichen Rahmenverträge auf Bundesebene;
 - g) die Zusammenarbeit mit Berufs- und Standesorganisationen im In- und Ausland.
4. Die Vertretung der einzelnen Mitglieder ist grundsätzlich die Aufgabe des jeweiligen Landesverbandes. Wenn diese Vertretung von Bedeutung für den gesamten Beruf der Physiotherapeuten/Krankengymnasten ist, kann jedoch auf Wunsch des Einzelmitglieds oder in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband die Vertretung von Einzelmitgliedern vom ZVK wahrgenommen werden.
- Landesverbände mit weniger als 2500 Mitgliedern sind gehalten, sich hierzu auf freiwilliger Basis überregionale Strukturen zu geben, um ein leistungsfähiges Dienstleistungsangebot für ihre Mitglieder vorhalten zu können.
5. Der Zweck des ZVK ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der ZVK ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Mitglieder

1. Der ZVK hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände der Physiotherapeuten/Krankengymnasten mit Sitz in Deutschland sein.
3. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes in besonderer Weise zu unterstützen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten und Institutionen ernannt werden, die sich um den Berufsstand der Physiotherapeuten/Krankengymnasten besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen Annahme durch den ZVK.
2. Die Annahme bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder und schriftlicher Mitteilung an den Beitrittswilligen.
3. Im Falle der Ablehnung einer ordentlichen Mitgliedschaft ist dies dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen; dieser hat das Recht, innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung der Bundesdelegiertenkonferenz zu beantragen. Der Vorstand hat das Beitrittsgesuch der nächsten Bundesdelegiertenkonferenz vorzulegen; diese entscheidet nach persönlicher Anhörung des Beitrittswilligen über das Beitrittsgesuch mit 3/4 Mehrheit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Bundesdelegiertenkonferenz mit Mehrheitsbeschluss verliehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder rechtskräftige Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - c) Austritt des Mitglieds; dieser ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 12 (zwölf) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären;
 - d) Ausschluss, der auf Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder erfolgt, wenn das Mitglied nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des ZVK schwer geschädigt hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich der

Bundesdelegiertenkonferenz gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen.

- e) den Tod (bei natürlichen Personen).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des ZVK auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 6

Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des ZVK ihrerseits nach außen zu vertreten und das Ansehen des ZVK zu fördern.
2. In vom Gesamtvorstand zu solchen erklärten grundsätzlichen Fragen der Interessenvertretung der Physiotherapeuten/Krankengymnasten und Schüler steht dem ZVK die Federführung zu. Insbesondere in Fragen der Gesetzgebung und Verordnungsgebung, soweit sie für den Berufsstand der Physiotherapeuten/Krankengymnasten einschlägig sind, steht sowohl im Bund als auch in den Ländern ausschließlich dem ZVK das Recht zur Wahrnehmung der Interessen der in den Landesverbänden organisierten Mitglieder zu. In diesem Rahmen dürfen die Landesverbände Eingaben und Stellungnahmen an Behörden und Gesetzgebungsorgane nur nach vorheriger Absprache mit dem ZVK abgeben.
3. Die Landesverbände sind verpflichtet, den Vorstand des ZVK in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dabei mitzuwirken, dass Beschlüsse des ZVK durchgeführt werden.

§ 7

Mitgliedsbeitrag, Haushaltsordnung

1. Die Mittel, die der ZVK zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 benötigt, werden, soweit sich der ZVK nicht aus sonstigen Einnahmen finanzieren kann, von den ordentlichen Mitgliedern (Landesverbänden) unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgebracht.
2. Über die Höhe des hiernach von den einzelnen Landesverbänden aufzubringenden Beitrags beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz unter Berücksichtigung der Empfehlung der Haushaltskommission.

3. Das Nähere regelt eine Haushalts- und Beitragsordnung, die von der Bundesdelegiertenkonferenz zu beschließen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Bundesdelegiertenkonferenz,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Vorstand.

§ 9 Bundesdelegiertenkonferenz

1. Die Bundesdelegiertenkonferenz findet jeweils im 2. Quartal des Kalenderjahres statt, jährlich wechselnd in einem anderen Bundesland. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder (max. pro angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierter), den Vorstandsmitgliedern des ZVK, dem Sprecher des Beirats bzw. seinem Stellvertreter, dem Sprecher des Kuratoriums bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Sprecher des BundesSchüler- und StudierendenRates (BSSR) und seinem Stellvertreter.
2. Die Bundesdelegiertenkonferenz wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Bundesdelegiertenkonferenz gilt als geführt, wenn der Geschäftsführer der Bundesdelegiertenkonferenz versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß abgesandt hat.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Diese muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder (nach Köpfen) es schriftlich beantragen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Bundesdelegiertenkonferenz kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen; hierüber beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz zu Beginn der Versammlung.

5. Den Vorsitz in der Bundesdelegiertenkonferenz führt der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter berufen.
6. Die Bundesdelegiertenkonferenz tagt nicht öffentlich. Als Gäste mit Rederecht können jedoch Berater und Mitarbeiter des ZVK sowie der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
7. Fördermitglieder nehmen auf Einladung des Vorstandes beratend an der Bundesdelegiertenkonferenz teil.

§ 10

Zuständigkeit der Bundesdelegiertenkonferenz

1. Die Bundesdelegiertenkonferenz bestimmt die verbandspolitischen Zielvorgaben in den Bereichen Gesetzgebung, Öffentlichkeitsarbeit, Vergütungspolitik für Freiberufler und Angestellte, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie nationale und internationale Zusammenarbeit.
2. Die Bundesdelegiertenkonferenz ist weiter zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Entscheidung über die Vertrauensfrage des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Wahl des Generalsekretärs auf Vorschlag des Vorstandes;
 - f) Wahl der Revisoren;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über von den übrigen Organen und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.

§ 11

Beschlussfassung der Bundesdelegiertenkonferenz

1. Stimmrecht in der Bundesdelegiertenkonferenz haben nur die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der Sprecher des Beirates bzw. sein Stellvertreter, der Sprecher des Kuratoriums bzw. sein Stellvertreter sowie der Sprecher des BundesSchüler- und StudierendenRates bzw. sein Stellvertreter.
2. Die Bundesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Während der jeweils ersten Sitzungsstunde und nach der planmäßigen Sitzungszeit ist die Bundesdelegiertenkonferenz jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Stimmen, hierunter die Hälfte der Stimmen der Landesverbände, sowohl in der Abstimmung A als auch in der Abstimmung B vertreten ist (Ziffer 4).

Sofern es sich nicht nur um Geschäftsordnungsanträge handelt, ist die Beschlussfassung über Vorlage und Anträge nur zulässig, wenn diese und die zugrundeliegenden Materialien mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Abstimmung bei den Trägern des Stimmrechts (§ 11 Ziffer 1) eingegangen sind. In dringenden Fällen kann die Bundesdelegiertenkonferenz mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten auf die Einhaltung dieser Frist verzichten; doch hat in diesem Falle jedes nichtanwesende Mitglied (Landesverband) bei Unterstützung durch mindestens drei weitere Mitglieder ein Vetorecht, das binnen einer Woche nach Zugang des Sitzungsprotokolls (ggf. eines Protokollauszuges) auszuüben ist. Im Falle eines Vetos beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz erneut.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie zur Änderung der Haushalts- und Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Landesverbände.

Zugleich mit einem satzungsändernden Beschluss können ausführende Beschlüsse gefasst werden, die zu dem gleichen Zeitpunkt wirksam werden, zu dem die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen wird.

4. Die erforderliche Mehrheit bei einer Wahl oder einer Beschlussfassung ist nur dann gegeben, wenn sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten (ordentliche Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Sprecher des Beirates, Sprecher des Kuratoriums und Sprecher des BundesSchüler- und StudierendenRates) sowohl in der Abstimmung A als auch in der Abstimmung B ergibt.

- Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) in der Abstimmung A richtet sich nach der Zahl ihrer einzelnen Mitglieder nach dem

Stand am 01. Januar des laufenden Jahres und beträgt je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme (d.h. bis 50 Mitglieder eine Stimme, bis 100 Mitglieder 2 Stimmen etc.);

- in der Abstimmung B hat jedes ordentliche Mitglied (Landesverbände) zwei Stimmen;
- die weiteren Stimmberechtigten (Vorstandsmitglieder, Sprecher des Beirates, Sprecher des Kuratoriums und Sprecher des BundesSchüler- und StudierendenRates) haben sowohl in der Abstimmung A als auch in der Abstimmung B je 1 Stimme.

Die Mitglieder (Landesverbände) werden in der Abstimmung durch ihre Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Landesvorstandes vertreten.

Das Stimmrecht kann für jedes ordentliche Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Bundesdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters,
- die Namen derjenigen Personen, die für die ordentlichen Mitglieder das Stimmrecht ausüben,
- die Tagesordnung,
- die Art der Abstimmung und
- die erzielten Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand tagt – möglichst in regelmäßigen Abständen - mindestens viermal im Jahr und ist insbesondere zuständig für:

- a) die verbandspolitische Grundsatzarbeit auf der Basis der Zielvorgaben, die die Bundesdelegiertenkonferenz beschlossen hat (§ 10 Abs. 1);
 - b) sonstige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - c) die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Organe, Kommissionen und sonstige Gremien des ZVK und die Diskussion der sowie die Beschlussfassung über deren Arbeitsergebnisse;
 - d) die Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 3 e) sowie sonstiger Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - e) die Einsetzung von Kommissionen zur Vorbereitung berufsständischer und politischer Entscheidungen zu konkret umrissenen Sachthemen;
 - f) die Wahl der Kommissionsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes;
 - g) die Überprüfung des Haushaltsverlaufs sowie der operativen Ebene des Verbandes.
2. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
- die Vorstandsmitglieder des ZVK;
 - je Landesverband ein Vertreter, der Physiotherapeut sein muss; umfasst ein Landesverband mehr als ein Bundesland, so erhöht sich die Zahl der Vertreter entsprechend;
 - der Sprecher des Beirates – vertretungsweise sein Stellvertreter –, sowie Sprecher und Stellvertreter des BundesSchüler- und StudierendenRates.
4. Der Gesamtvorstand tagt nicht öffentlich. Als Gäste mit Rederecht können jedoch
- ein Berater oder Mitarbeiter oder sonstige weitere Vertreter jedes ordentlichen Mitgliedes
 - Berater und Mitarbeiter des ZVK-Bund
- teilnehmen.

5. Über den Vorsitz bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die Form und Frist der Einladung, die Fertigung der Niederschrift, die Beschlussfassung und Ausübung des Stimmrechts usw. gelten die Bestimmungen über die Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend (§§ 9 Abs. 2 – 5 sowie 7, 11 Abs. 1 - 6).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Bundesdelegiertenkonferenz auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl ist geheim.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Bundesdelegiertenkonferenz ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein ehrenamtlich tätiges Ersatzmitglied kooptieren.

3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied eines Landesverbandes; nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Endet die Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes in einem Landesverband, so endet gleichzeitig sein Vorstandsamt; der Wechsel von einem Landesverband zu einem anderen ist unschädlich.
4. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des ZVK sowie die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand sorgt für eine zeitnahe und umfassende Information der Landesverbände in allen Angelegenheiten von verbandspolitischen Gewichts und lässt die Informationen und Anliegen der Landesverbände entsprechend ihrer Bedeutung für die allgemeinen Verbandsziele in seine Tagesarbeit einfließen. Der Vorstand pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und unterstützt sie nach besten Kräften bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

Im Besonderen sind dem Vorstand übertragen:

- a) Gebührenverhandlungen mit Krankenversicherungsträgern einschließlich der Verhandlungen über Rahmenverträge auf Bundesebene; bei Vertragsabschlüssen ist ein Erklärungsvorbehalt für den Gesamtvorstand aufzunehmen.
 - b) Überwachung des Generalsekretärs sowie Bestellung, Überwachung und Entlassung des Geschäftsführers und des Justizars;
 - c) Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
 - d) Erledigung der ihm von der Bundesdelegiertenkonferenz oder dem Gesamtvorstand besonders zugewiesenen Aufgaben.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den ZVK gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 6. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes sind sowohl in der Bundesdelegiertenkonferenz als auch im Gesamtvorstand einzeln stimmberechtigt; das Stimmrecht ruht jedoch bei Abstimmungen nach § 10 Abs. 2 a) bis d).
 8. Jedes Vorstandsmitglied kann an den Beratungen aller Gremien des ZVK und an den Mitgliederversammlungen der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) beratend teilnehmen.

§ 14

Hauptamtlichkeit/Vergütung/Entschädigung

1. Die Arbeit des Vorstandes erfolgt nebenamtlich.

Eines der drei Vorstandsmitglieder kann jedoch hauptamtlich tätig werden; dies gilt auch im Falle seiner Wiederwahl. Die Beschlussfassung insoweit erfolgt durch den Gesamtvorstand, der der Bundesdelegiertenkonferenz vorausgeht, auf der die Wahl des Vorstandes erfolgt.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten neben einer angemessenen Vergütung sowie Ersatz des Verdienstentganges eine Aufwandsentschädigung. Über deren Höhe entscheidet die Bundesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe, die der Gesamtvorstand einsetzt. Dies gilt auch für ein etwaiges Übergangsgeld für ein gemäß Absatz 1 Satz 2 hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied.

3. Die Bundesdelegiertenkonferenz kann beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder der Bundesdelegiertenkonferenz, des Gesamtvorstandes, der Kommissionen, des Kuratoriums, des Wissenschaftsrates, des Beirats, der Haushaltskommission und andere Beauftragte des ZVK sowie die Revisoren für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder Entschädigung für entgangenen Verdienst oder aufgewendeten Erholungsurlaub erhalten.

§ 15 Generalsekretär

1. Der Generalsekretär berät den Vorstand und die Landesverbände in allen berufsständischen Fragen und erledigt die weiteren ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Koordination und Überwachung der fachlich-inhaltlichen Arbeit des ZVK mit Schwerpunkt der Arbeit in den Kommissionen zählt; er berichtet der Bundesdelegiertenkonferenz und dem Gesamtvorstand zum Erledigungsstand von deren Aufträgen an die Kommissionen und macht die Arbeit für die Verbandsgremien transparent.
2. Der Generalsekretär muss Physiotherapeut sein; er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesdelegiertenkonferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Er kann mit einer Mehrheit von 3/4 durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz abberufen werden.
3. Der Generalsekretär kann an Sitzungen und Versammlungen der Organe und aller anderen Gremien des ZVK sowie an den Mitgliederversammlungen der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) beratend teilnehmen.
4. Der Generalsekretär hat eine eigene Berichtspflicht und ein eigenes Berichtsrecht gegenüber der Bundesdelegiertenkonferenz und dem Gesamtvorstand.

§ 16 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe:
 - a) die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen;
 - b) die Bücher des Vereins zu führen;
 - c) die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.
2. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

3. Der Geschäftsführer kann an Sitzungen und Versammlungen der Organe des ZVK und an den Mitgliederversammlungen der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) beratend teilnehmen.

§ 17 Justiziar

1. Der Vorstand kann einen Justiziar des ZVK bestellen; dieser muss Volljurist sein.
2. Der Justiziar hat die Aufgabe:
 - a) den Vorstand des ZVK zu beraten,
 - b) die Rechtsinteressen des ZVK nach außen zu vertreten.
3. Der Justiziar kann an Sitzungen und Versammlungen der Organe des ZVK und an den Mitgliederversammlungen der Landesverbände beratend teilnehmen.

Der Justiziar erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 17 a Kompetenzzentren und KIZ

1. Der ZVK und seine Landesverbände richten in gemeinsamer Verantwortung die Kompetenzzentren
 - SGB
 - Wissenschaft/Forschung/Aus-, Fort-, Weiterbildung
 - Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
 - Recht/Steuern/Wirtschaftlichkeitsowie ein Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) ein.
2. Die Kompetenzzentren haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Inhaltliche Vorbereitung der Bundesdelegiertenkonferenz und des Gesamtvorstandes durch Bearbeitung deren politischer und fachlicher Zielvorgaben;
 - Erledigung weiterer vom Vorstand erteilter Arbeitsaufträge;
 - Bearbeitung/Hilfestellung von/bei regionalen Besonderheiten (Kassenverhandlungen, Musterprozesse usw.);
 - Bearbeitung/Beantwortung von Einzelfragen der Landesverbände;
 - Aufbereiten aller Informationen für die Landesverbände und das KIZ;

- enge Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der Landesverbände;
- Schulung der Geschäfts-/Servicestellen der Landesverbände.

Das Nähere regelt eine „Dienstleistungs-Charta des ZVK“, die regelmäßig zu ergänzen und vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

3. Die Kompetenzzentren SGB, Wissenschaft, Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Marketing/Öffentlichkeitsarbeit sind in der Bundesgeschäftsstelle eingegliedert.

Das Kompetenzzentrum Recht, Steuern, Wirtschaftlichkeit besteht aus den von den Landesverbänden und dem Bundesverband beschäftigten/beauftragten Juristen. Die Koordination der Arbeit obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

4. Die Führung der Geschäfte der Kompetenzzentren gehört gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 zu den Aufgaben des Vorstandes, der sich hierzu des Generalsekretärs und des Geschäftsführers sowie der Geschäftsstelle bedient.
5. Der hierfür erforderliche Jahresetat ist streng zweckgebunden für die Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen und die Beschäftigung von Fachpersonal zum Betrieb der Kompetenzzentren. Die Verwendung der Mittel auf der Basis eines Sonderhaushaltes ist in einer Sonderrechnung zu erfassen, die Teil des ZVK-Haushaltes und wie dieser zu prüfen ist (§ 26).
6. Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Bundesdelegiertenkonferenz über die Arbeit der Kompetenzzentren und die Verwendung des Haushaltes.
7. Die Einrichtung der Kompetenzzentren beginnt am 1.1.2009 zunächst befristet auf die Dauer von 3 Jahren. Über einen evt. Weiterbetrieb der Kompetenzzentren entscheidet die Bundesdelegiertenkonferenz 2011 mit satzungsändernder Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Landesverbände.

§ 18 Kuratorium

1. Die Bundesdelegiertenkonferenz bestellt zur Unterstützung des Vorstandes in Fragen der Berufspolitik ein Kuratorium.
2. Mitglieder können außer Physiotherapeuten/Krankengymnasten auch Ärzte und sonstige Personen sein, deren Mitarbeit den Zielen und Interessen des ZVK förderlich ist. Sie werden für die Dauer von drei Jahren von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählt.

3. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
4. Das Kuratorium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 19 Wissenschaftsrat

1. Die Bundesdelegiertenkonferenz kann einen Wissenschaftsrat bestellen. Dieser hat die Aufgabe, den Verband, insbesondere
 - den Vorstand
 - den Beirat
 - die Landesverbände
 - die ZVK-Stiftung - Stiftung zur Förderung von Forschung und Evaluation in der Physiotherapie

in Fragen der Wissenschaft und Forschung zu beraten.

Darüber hinaus begutachtet der Wissenschaftsrat die eingereichten Arbeiten zum Wissenschaftspreis und vergibt nach Beschlussfassung den ZVK-Wissenschaftspreis.

2. Der Wissenschaftsrat setzt sich zusammen aus:
 - Physiotherapeuten
 - Medizinern
 - Wissenschaftlern

Physiotherapeuten müssen Mitglied in einem der Landesverbände des ZVK sein.

3. Dem Wissenschaftsrat gehören ein Mitglied des ZVK-Vorstandes, der Generalsekretär sowie je ein Mitglied des Beirates und des Kuratoriums an. Bis zu drei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Wissenschaftsrates von der Bundesdelegiertenkonferenz für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Der Wissenschaftsrat wählt aus seinen Reihen im 3-jährigen Turnus eine/n Sprecher/in und dessen Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Wissenschaftsrat regelt seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 20 Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften im ZVK. Er berät den Vorstand in fachlichen Fragen.

Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 21 Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften werden von der Bundesdelegiertenkonferenz für die ständige Bearbeitung von Aufgaben gebildet.

Arbeitsgemeinschaften geben sich Geschäftsordnungen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedürfen.

2. Zu Leitern der Arbeitsgemeinschaften und zu deren Stellvertretern können nur ordentliche Mitglieder der Landesverbände gewählt werden, die nicht dem Vorstand des ZVK angehören. Die erneute Wahl ist zulässig.

Die Wahl endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Leiters in einem Landesverband; der Wechsel von einem Landesverband zu einem anderen ist unschädlich.

Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden aus der Mitte ihrer Gremien gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

3. Die Wahlzeit der Leiter beträgt drei Jahre.

§ 22 BundesSchüler- und StudierendenRat (BSSR)

1. Der BundesSchüler- und StudierendenRat berät den Vorstand in Hochschul- und Ausbildungsfragen und vertritt die Interessen der Studierenden, Schüler und Berufseinsteiger der Physiotherapie in Deutschland. Er besteht aus maximal je zwei Vertretern der ordentlichen Mitglieder des ZVK (im Regelfall ein Schüler- und ein Studierendenvertreter).

2. Der BSSR wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, wobei das Sprechertrio aus Junioren **und** Studierenden bestehen sollte.
3. Der Sprecher des BSSR ist stimmberechtigtes Mitglied der Bundesdelegiertenkonferenz und des Gesamtvorstandes; sein Stimmrecht ruht jedoch bei Abstimmungen nach § 10 Abs. 2 d).
4. Der BSSR gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 23 Kommissionen

1. Der Gesamtvorstand beruft zur Vorbereitung berufsständischer und politischer Entscheidungen Kommissionen, deren Aufgabe es ist, zu vom Gesamtvorstand definierten konkreten Themen schriftlich begründete Beschlussvorlagen zu erarbeiten.
2. Die Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern mit besonderer Sachkunde, die vom Vorstand aus den Nominierungen der Landesverbände ausgewählt und dem Gesamtvorstand zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt im Wege der Einzelwahl. Findet ein vom Vorstand vorgeschlagener Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, erhält der Vorstand die Gelegenheit, einen anderen Kandidaten zu benennen. Findet auch dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, ergänzt sich die Kommission selbst; dieses Recht hat die Kommission auch dann, wenn ein gewählter Kandidat während der Amtsperiode der Kommission ausscheidet.
3. Mit der Berufung der jeweiligen Kommission setzt der Gesamtvorstand eine Frist, binnen derer die Arbeit abgeschlossen werden soll. Die Kommissionen geben in der Zwischenzeit zu jeder Sitzung des Gesamtvorstandes einen kurzen schriftlichen Zwischenbericht, um so sicherzustellen, dass die Überlegungen der Kommissionen und die Intentionen des Gesamtvorstandes auch weiterhin übereinstimmen.
4. Die Mitglieder der Kommission benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 24 Institutionen unter der Trägerschaft des ZVK

1. Der ZVK kann auf Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz zeitlich begrenzt oder auf Dauer die Trägerschaft von Institutionen übernehmen.
2. Zum Leiter dieser Institutionen können nur ordentliche Mitglieder von Landesverbänden des ZVK berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

3. Über den Finanzbedarf dieser Institutionen ist ein gesonderter Haushalt (Nebenhaushalt) aufzustellen und zusammen mit dem Haushaltsplan des ZVK der Bundesdelegiertenkonferenz vorzulegen.
4. Die Institutionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 25

Offizielles Verbandsorgan

1. Der Vorstand ist berechtigt, ein offizielles Verbandsorgan für den ZVK und seine Landesverbände herauszugeben oder einer Zeitschrift für Physiotherapie/für Physiotherapeuten das Recht zu verleihen, sich als offizielles Verbandsorgan zu bezeichnen.
2. Die Bundesdelegiertenkonferenz kann eine besondere Verwendung der Einnahmeüberschüsse aus der Herausgabe oder der Vergabe des offiziellen Verbandsorgans beschließen.

§ 26

Prüfung des Jahresabschlusses, Revisoren

Der Jahresabschluss und das Rechnungswesen des ZVK einschließlich der unter der Trägerschaft des ZVK stehenden Institutionen sind regelmäßig durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, mindestens aber für die Geschäftsjahre, die der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes (§ 13 Abs. 2) unmittelbar vorausgehen.

Der Wirtschaftsprüfer wird durch den Gesamtvorstand des ZVK bestellt. Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt jährlich zwei Physiotherapeuten/Krankengymnasten als Revisoren. Diese überprüfen nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich Vereinsorganisation und Vermögenslage.

§ 27

Haushaltskommission

1. Es wird eine Haushaltskommission gebildet, bestehend aus je einem Vertreter der Landesverbände, des ZVK-Vorstandes und der ZVK-Geschäftsführung.
2. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Ermittlung des Finanzbedarfs des ZVK unter Berücksichtigung des jeweils vorgelegten Haushaltsplanes und der Berichte des Wirtschaftsprüfers und der Revisoren;
 - b) Errechnung der von den Landesverbänden aufzubringenden Mittel zur Abdeckung des Finanzbedarfs des ZVK gemäß lit. a (Haftungsquote/Beitrag);
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen an die Bundesdelegiertenkonferenz im Zusammenhang mit der Haushalts- und Finanzplanung des Verbandes;
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen an die Bundesdelegiertenkonferenz hinsichtlich der Beitragshöhe in den Landesverbänden.
3. Das Weitere regelt eine Haushalts- und Beitragsordnung.

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung des ZVK erfolgt durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu dieser Bundesdelegiertenkonferenz hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens, das einem steuerbegünstigten Träger im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist. Die Bundesdelegiertenkonferenz ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 29 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Bundesdelegiertenkonferenz am 13./14. Mai 2017 in Hamburg beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 25./26. April 2015.